

# Das Recht auf Erläuterung nach Artikel 86 AI Act

Law Talk

26. November 2024

Research Institute AG & Co KG  
Digital Human Rights Center

Florianigasse 55/10  
1080 Wien

[www.researchinstitute.at](http://www.researchinstitute.at)



# Research Institute

## Digital Human Rights Center

# Research Institute AG & CO KG– Digital Human Rights Center

Florianigasse 55/10  
1080 Wien

[www.researchinstitute.at](http://www.researchinstitute.at)

# Research Institute



## Forschung

Wissenschaftliche Forschung an der Schnittstelle von Technik, Recht, Gesellschaft. Grund- und datenschutzrechtliche Fragen sowie gesellschaftliche Folgen und ethische Aspekte neuer Technologien.



## Consulting

Fachlich kompetente sowie effiziente und lösungsorientierte Beratung im Bereich Datenschutz und IT- Compliance.



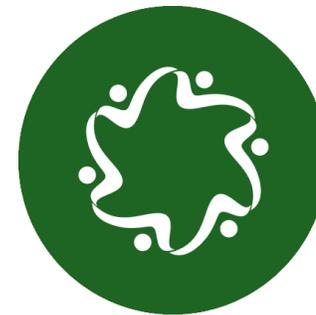
## Lehre

Seminare, Vorträge und Tagungen, akademische Lehre und Kurse in Kooperation mit führenden Expert\*innen der Branche sowie wissenschaftliche Publikationen



## Academy

Die Research Institute-Academy (RIAC) versteht sich als interdisziplinäre Plattform für Wissenstransfer und berufliche Weiterbildung in den Bereichen Technik, Recht, Verwaltung und Ethik.



## network.fair.data

network.fair.data ein Netzwerk von gemeinnützigen Organisationen und social entrepreneurs, das es ermöglicht, niederschwellig und preiswert Zugang zu praxisrelevanten Informationen zum Datenschutz mit Blick auf NPOs zu bekommen.

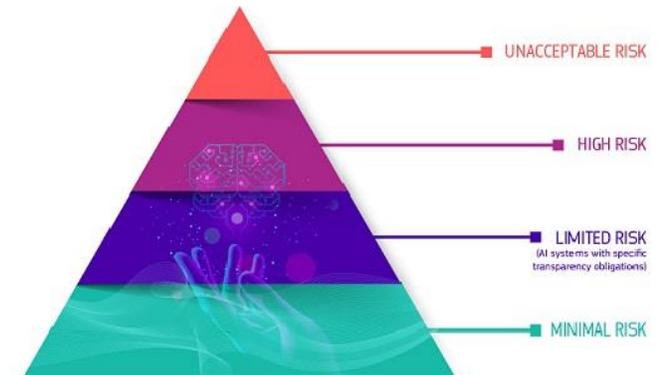


**Dr. Madeleine Müller, BA MU**  
Researcher | Consultant  
[madeleine.mueller@researchinstitute.at](mailto:madeleine.mueller@researchinstitute.at)

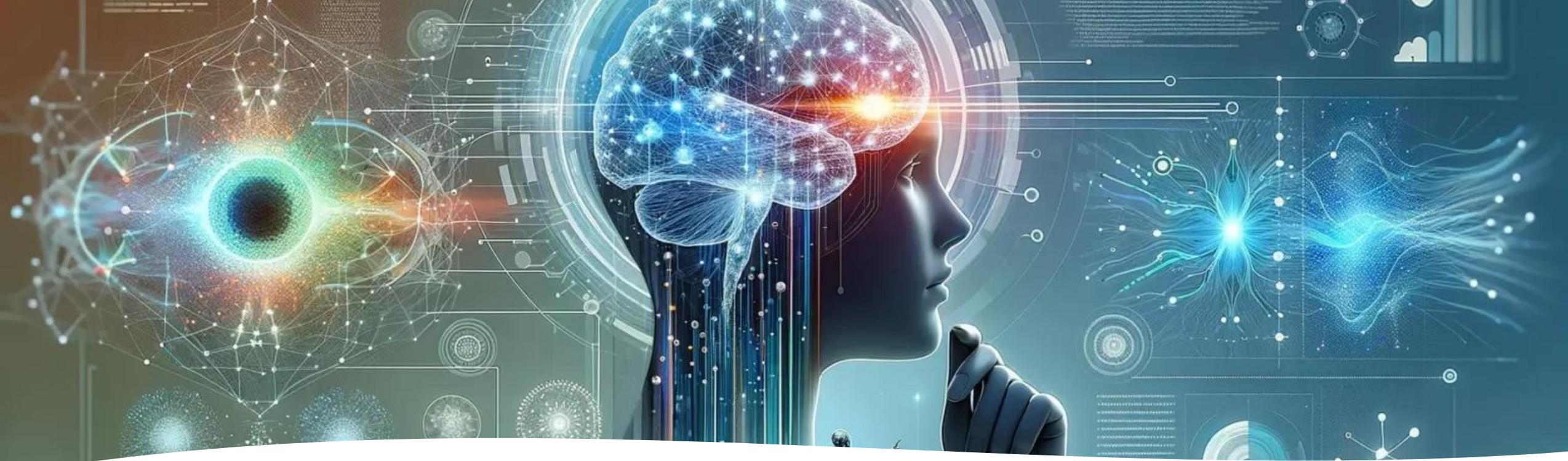


**Ing. Dr. iur. Christof Tschohl**  
Wissenschaftlicher Leiter | Gesellschafter | Prokurist  
[christof.tschohl@researchinstitute.at](mailto:christof.tschohl@researchinstitute.at)

- Der **AI Act** wurde am 12. Juli 2024 offiziell im ABl der EU veröffentlicht und ist **mit August 2024 in Kraft getreten**
- Risikobasierter Ansatz, Integration eines breiten Normenkatalogs, Betroffenenrechte
- Art **86 AI Act** sieht ein „**Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall**“ vor
- **Funktion:**
  - Rechtmäßigkeit von Entscheidungen **überprüfbar** zu machen
  - Informationen über eine Entscheidung an Betroffene (**Transparenz!**)
  - Grundlage für **Ausübung weiterer Rechte** (siehe ErwGr 171 AI Act)
- **Große Bedeutung des Auskunftsanspruchs im KI-Zeitalter!**
  - „Black-Box-Problematik“
  - eXplainable AI (XAI)
- Art 86 AI Act bleibt allerdings konkrete Handlungsanweisungen und Informationen für die Praxis schuldig!
- Dabei ist es von immenser Bedeutung, dass Einrichtungen diesem Betroffenenrecht iSd **Compliance mit Transparenz und Rechenschaftspflicht** angemessen nachkommen
- Recht auf Erklärung **zentrale Säule** für: Stärkung von Vertrauen in KI + grund- und menschenrechtsbasierter Ansatz



© Europäische Kommission



## Das Projekt “Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen”

**Auftraggeber:** Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Projektleitung:** Research Institute – Digital Human Rights Center



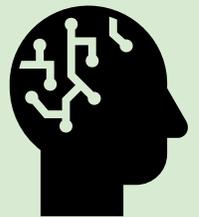
## Artikel 86 AI Act

1. **Personen**, die **von einer Entscheidung betroffen** sind, die der Betreiber auf der Grundlage der Ausgaben eines in **Anhang III** aufgeführten **Hochrisiko-KI-Systems**, mit Ausnahme der in Nummer 2 des genannten Anhangs aufgeführten Systeme, getroffen hat und die rechtliche Auswirkungen hat oder sie in ähnlicher Art erheblich auf eine Weise beeinträchtigt, die ihrer Ansicht nach ihre **Gesundheit**, ihre **Sicherheit** oder ihre **Grundrechte beeinträchtigt**, haben das **Recht**, vom Betreiber eine **klare und aussagekräftige Erläuterung** zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung zu erhalten.
2. Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von KI-Systemen, bei denen sich Ausnahmen von oder Beschränkungen der Pflicht nach dem genannten Absatz aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang mit dem Unionsrecht ergeben.
3. Dieser Artikel gilt nur insoweit, als das Recht gemäß Absatz 1 nicht anderweitig im Unionsrecht festgelegt ist.

# Voraussetzungen

- Ausgabe eines **Hochrisiko-KI-Systems** gemäß Art 6 Abs 2 iVm Anhang III AI Act

- Biometrie (biometrische Fernidentifizierungssysteme, biometrische Verifizierung, Emotionserkennung, etc.)
- Allgemeine und berufliche Bildung (Zulassungsverfahren zu Bildungseinrichtungen, Bewertung von Lernergebnissen, etc.)
- Beschäftigung und Personalmanagement (Bewerbungsverfahren, Entscheidungen über Kündigungen, etc.)
- Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen (Sozialleistungen, Bonitätsbewertungen, Preisbildung bei Lebens- und Krankenversicherungen, Priorisierung von Notrufen, etc.)
- Strafverfolgung (Lügendektoren, Bewertung von Beweismitteln, Straffälligkeitsrisiko, etc.)
- Migration, Asyl und Grenzkontrolle (Identitätsfeststellung, etc.)
- Rechtspflege und demokratische Prozesse (Beeinflussung des Wahlverhaltens, etc.)



- Ausnahme: **Kritische Infrastruktur** (Anhang III Punkt 2 AI Act) !

# Voraussetzungen

- Das System muss ein **signifikantes Risiko** für die **Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte** natürlicher Personen darstellen.
- Dies ist gemäß **Art 6 Abs 3 AI Act** nicht der Fall, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das KI-System ist dazu bestimmt, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen;
- das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern;
- das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder
- das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.



# Voraussetzungen

- Der **Betreiber** muss die Entscheidung **auf Grundlage der Ausgabe** des Systems treffen.
  - Das System muss die Entscheidung nicht selbst treffen bzw keine Notwendigkeit der „Maßgeblichkeit“ (≠ Art 22 DSGVO)
  - Ausgaben des Systems müssen für die Entscheidung relevant sein, ansonsten auch (vollständige) menschliche Entscheidungen umfasst
- Entscheidung muss **„rechtliche Auswirkungen“** auf betroffene Person haben
- ...oder diese in **„ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen“**, nämlich ihrer Ansicht nach in ihrer Gesundheit, Sicherheit oder in ihren Grundrechten
  - „ihrer Ansicht nach“ → subjektives Element, Perspektive der betroffenen Person relevant  
→ muss dies wahrscheinlich im Auskunftsbegleichen glaubhaft darlegen, falls nicht offensichtlich
- **Beispiele:** KI-basierte Ablehnungsentscheidung im Bewerbungsprozess, automatische Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs, Werbeschaltungen für Sportwetten bei spielsüchtigen Personen, etc.

# Subsidiaritätsklausel

- **Art 86 Abs 3 AI Act:**

„Dieser Artikel gilt nur insoweit, als das Recht gemäß Absatz 1 **nicht anderweitig** im Unionsrecht festgelegt ist.“

- Normiert **Subsidiarität** von Art 86 AI Act gegenüber Art 15 Abs 1 lit h iVm Art 22 DSGVO

- Setzt Anwendbarkeit von DSGVO und AI Act voraus

- Entsprechendes Hochrisiko-KI-System, das personenbezogene Daten verarbeitet und zur automatisierten Entscheidungsfindung eingesetzt wird

- **Interpretation:** Art 86 Abs 3 verlangt vollständige Identität auf Tatbestands- und Rechtsfolgenreite → hier nicht gegeben!

- Wir gehen daher von „**Lückenfüller-Position**“ des Art 86 AI Act aus → deckt Bereiche ab, die Art 15 Abs 1 lit h DSGVO nicht miteinbezieht und beide Normen können nebeneinander bestehen

- Fälle denkbar, in denen Anwendungsbereiche von DSGVO und AI Act auseinanderfallen (zB kein Personenbezug, keine automatisierte Entscheidungsfindung, etc.)

**Empfehlung: Im Zweifel die Anwendbarkeit von Art 86 AI Act annehmen!**

# Prüfschema Anwendbarkeit Artikel 86 AI Act



# Inhalte der Erläuterung nach Art 86 AI Act

- 1) Eine **klare** und **aussagekräftige Erläuterung**;
  - ✓ Allgemein verständlich und nicht zu technisch → Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen!
  
- 2) die **wichtigsten Elemente der Entscheidungsfindung**;
  - ✓ Wesentliche Entscheidungsgründe (zentrale Einflussfaktoren, auch „Vor-Entscheidungen“)
  - ✓ Gewichtung von Merkmalen
  - ✓ Auswirkungen der Entscheidung auf die betroffene Person (strittig!) → wir argumentieren mit dem unionsrechtlichen Effizienzgebot (*effet utile*) und mit ErwGr 171
  - ✓ zugrundeliegender algorithmischer Code (sofern kein Geschäftsgeheimnis)?
  - ✓ Eingabedaten (Vgl Vorgängerbestimmung → aber Teil der wichtigsten Elemente)
  
- 3) Die **Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess**
  - ✓ Jeweilige Verursachungsbeiträge an der Entscheidung von Mensch bzw Maschine (→ „Maßgeblichkeit“)
  - ✓ Evtl. Verantwortlichkeitsketten und Beteiligung menschlicher Aufsicht

## Faustregeln:



- ✓ Unterschiedliche Situationen führen zu unterschiedlichem Erklärungsbedarf
- ✓ „Je-Desto-Ansatz“: je gravierender die zu erwarteten Beeinträchtigungen, desto höhere Anforderungen an die Auslegung
- ✓ Orientierungspunkt: Erklärung muss geeignet sein, damit Betroffene ihre Rechte ausüben können

# Gegenüberstellung

	Artikel 86 AI Act	Artikel 22 DSGVO
<b>Anspruchsgegner</b>	Betreiber	Verantwortlicher
<b>Rolle des KI-Systems (Grad der Mitwirkung)</b>	Entscheidung wurde <i>auf Grundlage der Ausgabe</i> eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen (das System kann auch nur unterstützend tätig sein, es darf lediglich keine untergeordnete Rolle spielen)	Entscheidung, die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruht (teilweise Aufweichung durch „SCHUFA-Urteil“: „Maßgeblichkeit“ entscheidend)
<b>System</b>	Hochrisiko-KI-System nach Anhang III AI Act (Ausnahme: kritische Infrastruktur)	Keine Differenzierung nach System → alle Systemarten erfasst
<b>Auswirkung</b>	Rechtliche Wirkung und nach Ansicht der betroffenen Person erhebliche Beeinträchtigung der Grundrechte, Sicherheit oder Gesundheit	Rechtliche Wirkung oder ähnliche erhebliche Beeinträchtigung



Rechtsfolgen	
Artikel 86 AI Act	Artikel 15 Abs 1 lit h DSGVO
Klare und aussagekräftige Erläuterung an betroffene Person über die Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und die wichtigsten Elemente der Entscheidungsfindung	-Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung inklusive Profiling -Aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die Tragweite der angestrebten Auswirkungen
<b>Vorgelagerte Informationspflicht über das Recht nach Art 86 gemäß Art 26 Abs 11 AI Act</b>	<b>Vorgelagerte Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO</b>
<b>Sonstige Transparenzverpflichtungen</b>	

# Formale Aspekte der Auskunft

- **Frist zur Beantwortung**

- Grds ungergelt → planwidrige Lücke
- Analogie mit Art 12 DSGVO
- Antwort innerhalb eines Monats (bzw Verlängerung bei komplexen Begehren um weitere zwei Monate möglich → Begründungspflicht!)

- **Form**

- Keine Formvorschriften
- Analogie mit Art 12 DSGVO → schriftlich, elektronisch oder in anderer Form

- **Negativauskunft**

- Ebenfalls nicht geregelt → allerdings zu empfehlen!

- **Empfehlung: Weiterführende Informationen anschließen!**

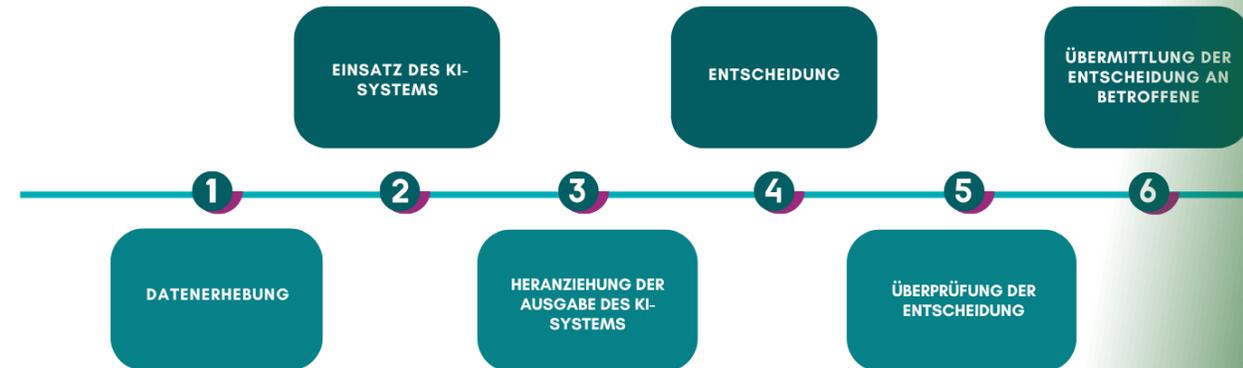
- Verweis auf Recht auf Beschwerde bei Marktaufsichtsbehörde nach Art 85 AI Act
- Verweis auf Informationen zum KI-System und dessen Funktionsweise, bspw in Datenschutzrichtlinie, EU-Datenbank (Art 49 iVm Art 71 AI Act), etc.

# Sonstige Informationspflichten

- **Artikel 50** → Transparenzanforderungen
  - Information über Interaktion mit KI-System
  - Information über Einsatz von Emotionserkennungssystemen
  - Andere Transparenzpflichten (insb jene der DSGVO!) bleiben unberührt  
→ eindeutige Klärung der Subsidiarität!
- **Artikel 26** → grundsätzliche Pflichten von Betreibern von Hochrisiko-KI
  - Absatz 7: AG müssen AN über Einsatz von Hochrisiko-KI vorab informieren
  - Absatz 11: Information an Betroffene, dass sie bei sie betreffenden Entscheidungen Hochrisiko-Systemen nach Anhang III unterliegen
- **Registrierungspflichten** → nach Artikel 49 in EU-Datenbank

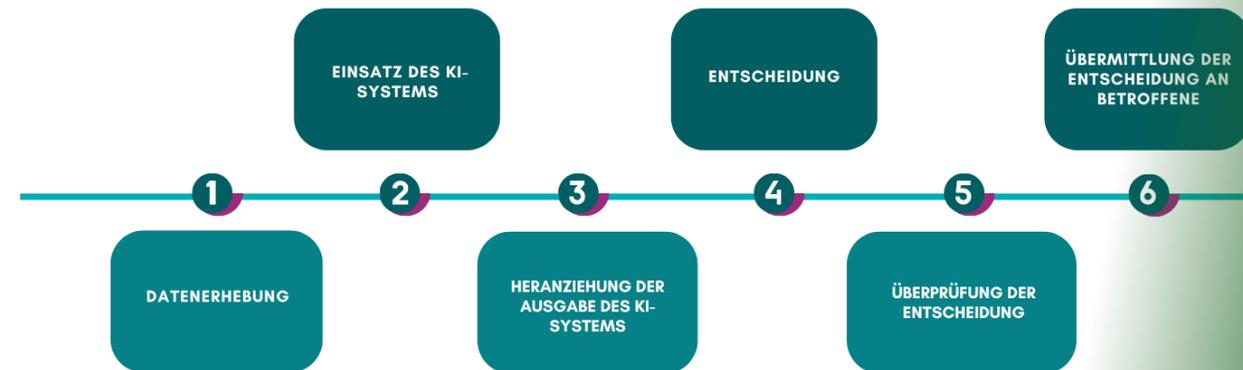
# Vorgelagerte Informationspflicht

- **ErwGr 93** → spricht an, dass auf Recht nach Art 86 hinzuweisen ist
  - Keine Erwähnung in Art 86 selbst
  - **Empfehlung: iSe weiten Auslegung von Art 26 Abs 11 vorab darüber zu informieren** (*effet utile* iSd Grundrechtsschutzes und Hervorhebung der Bedeutung von ErwGr durch EuGH)!
- **Zeitpunkt der Information** → **Empfehlung: so früh wie möglich!**
  - Bereits bei Datenerhebung oder zum Zeitpunkt des KI-Einsatzes
  - Jedenfalls zusätzlich in der Entscheidungsmitteilung selbst



# Vorgelagerte Informationspflicht

- **Platzierung** der Information →
  - Unternehmenseigene Kanäle (eigene Sektion auf Webseite, Datenschutzrichtlinie, FAQs)
  - Verträge, AGBs, Transparenzberichte
  - Digital (Hyperlinks)
  - Kundenbereiche (mündliche Auskunft, Account-Dashboard)
  - Physische Dokumente (Broschüren)
  - Direkte Benachrichtigung in der Entscheidungsmitteilung





# Emotionserkennung

- Algorithmen zur Emotionserkennung und –beeinflussung („*affective computing*“)  
→ breites Anwendungsfeld
- Insb: Marketing/Absatzförderung zur Verbesserung von Werbeeffekten durch Analyse, wie Personen auf bestimmte Produkte reagieren

- **Fokus auf 3 Bereiche:**



- (1) Einsatz von Gestenerkennung in der Sportwetten-Werbung zu deren Effizienzsteigerung



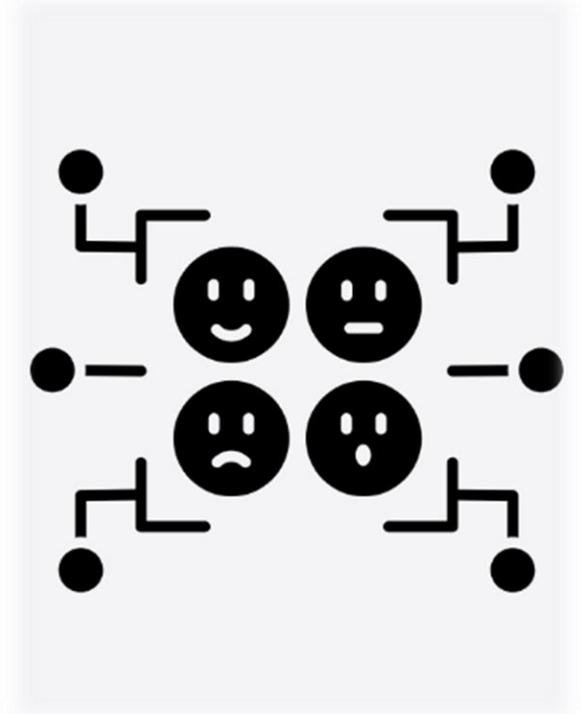
- (2) Einsatz von Emotionserkennung anhand von Aufnahmen des Gesichtsbereichs im Rahmen der Überprüfung der Identität (etwa bei Flugbuchungen) mit entsprechender Reaktion auf erkannte Emotionen (zB anhand sinkender Preise) um Wahrscheinlichkeit für einen Kauf zu erhöhen



- (3) Einsatz von Emotionserkennung in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen, um zu erkennen, inwieweit diese verbessert werden könnten, etwa um die Kundenzufriedenheit zu erhöhen
  - Unterfall 1: Anpassung von Reiseangeboten durch Reaktionsanalyse auf Werbung
  - Unterfall 2: Emotionsableitung aus Texten oder Audiofiles

## Einordnung der Use cases:

- Grds immer Verarbeitung personenbezogener Daten iSd DSGVO (zB Videoaufnahmen des Gesichts einer Person, etc.)
- Grds alle KI-Systeme iSd Art 3 Z 1 AI Act
- Keine verbotenen Praktiken iSd Art 5 AI Act → daher alle Hochrisiko-KI-Systeme
- **Use case 1 + 2:** Keine Ausnahmen nach Art 6 Abs 3 AI Act, da diese Systeme ein Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen.
  - Use case 1: Auswirkungen auf Gesundheit von Spielsüchtigen
  - Use case 2: Auswirkungen auf finanzielle Situation, private Lebensführung, Grundrechte auf Daten- und Privatsphärenschutz (Art 7 und 8 GRC)
- **Use case 3:** evtl. Ausnahme nach Art 6 Abs 3 lit c AI Act (System dazu bestimmt, „*das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern*“)



# Churn-Prediction

- Churn-Prediction = Vorhersage der Kundenabwanderung
- Modelle zur Kundenabwanderung zielen darauf ab, frühe Abwanderungssignale zu erkennen (Versuch Kund:innen „vorherzusagen“, die Abonnements kündigen könnten)
- Abwanderungsgefährdete Kund:innen sollen in weiterer Folge durch geeignete Marketing-Maßnahmen vom Bleiben überzeugt werden (dh zB Kündigung von Abonnements soll verhindert werden)
  - idR keine (voll-)automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall nach Art 22 DSGVO
  - grundsätzlich weder um verbotene Praktik noch um Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne des AI Acts
  - Einstufung kann jedoch - je nach konkreter Ausgestaltung - auch anders ausfallen (denkbar wäre Kombination mit einem Emotionserkennungssystem)



# Preisbildung bei Lebens- und Krankenversicherung

- Personalisierte/dynamische Preisgestaltung zunehmend in vielen Bereichen (Hotelindustrie, Flüge, Online-Shops)
- **Versicherungsunternehmen:** Ansätze wie Profiling für die Risikoabschätzung bei der Vergabe von Policen
  - zB bei Kfz-Haftpflichtversicherungen auf der Grundlage des Fahrstil-Risikoprofils oder bei Krankenversicherungen unter Berücksichtigung möglicher Gesundheitsrisikofaktoren
  - **Kranken- oder Lebensversicherung:** Daten über das Einkaufsverhalten der Versicherungsnehmer:innen, Identifizierung „kostenintensive“ Versicherungsnehmer:innen durch Profiling
    - Verarbeitung von Daten aus sozialen Netzwerken (zB Schluss auf aktiven/passiven Lebensstil, Auswirkung auf Lebenserwartung)
- **Kritik an personalisierter Preisbildung:**
  - (1) Aufweichung des Solidaritätsprinzips
  - (2) Diskriminierungsrechtliche Bedenken (soziale, finanzielle Ausgrenzung)

# Preisbildung bei Lebens- und Krankenversicherung

- **Rechtliche Einordnung:**

- Subsumtion unter Art 6 Abs 2 AI Act iVm Anhang III Z 5 lit c = (eigenständiges) **Hochrisiko-KI-System**
- Personalisierte Preisbildung potentiell basierend auf **Profiling** (Art 4 Z 4 DSGVO)
  - Ausnahme von der Hochrisiko-KI-Einstufung (Art 6 Abs 3 KI-VO) damit nicht einschlägig
- **Automatisierte Entscheidungsfindung** iSv Art 22 Abs 1 DSGVO?
  - Auswirkungen auf Gesundheit, Finanzen
  - wenn keine ausreichende menschliche Intervention (potentiell) zu bejahen
- **Parallelanwendung** von Art 86 KI-VO und Erläuterung der involvierten Logik nach Art 13-15 DSGVO (vielfach) vorstellbar



# Bonitätsprüfungen in den Sektoren Telekommunikation und Banken

- Paradefall: bei Verträgen im Telekom- und Bankensektor besteht unumstritten ein berechtigtes Interesse der Unternehmen zur Bonitätsprüfung bei Creditierung
- Sektor-Regulierung: beide Sektoren sind neben den horizontalen Regulierungen (AI Act, DSGVO, § 152 GewO) durch sektorale Regulierungen geprägt (insb. TKG / BWG)
- Fokus auf 3 Szenarien:

Credit Score



- (1) Bonitätsprüfung durch „Zukauf“ der Credit-Scores von Auskunftsteilen gem. § 152 GewO



- (2) Bonitätsprüfung durch Credit-Scores, die das Telekom- bzw. Bankenunternehmen teilweise oder komplett eigenständig mit Daten hergestellt hat, die auch Auskunftsteilen gem. § 152 GewO zur Verfügung stehen



- (3) Bonitätsprüfung durch Credit-Scores, die das Telekom- bzw. Bankenunternehmen teilweise oder komplett eigenständig mit Metadaten oder Inhaltsdaten aus der eigenen Leistungserbringung hergestellt hat

# Bonitätsprüfung rechtliche Einordnung

- Bonitätsprüfung durch Errechnung eines „Credit-Score“ fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich sowohl des Art 86 AI Act (iVm Anhang III Z 5) als auch der Art 22 DSGVO und Art 15 Abs 1 lit h DSGVO.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit kann gravierende Auswirkungen auf die Lebensgrundlage haben und gilt daher prinzipiell als hochriskant.
- Auch Systeme, die einen Kreditscore errechnen, den andere Unternehmen dann erst zweckbezogen einsetzen, fallen unter diese Vorschriften → ausjudiziert für Art 22 DSGVO durch EuGH „SCHUFA-Urteil“ Rs C-634/21 vom 7.12.2023.
- Im Banken- und Telekommunikationssektor grundsätzlich unumstritten, dass ein berechtigtes Interesse (teilweise Pflicht, zB § 7 VKrG) der Unternehmen besteht, sofern ein Vertrag geschlossen werden soll, bei dem die Vorleistung kreditiert ist.

# Bonitätsprüfung

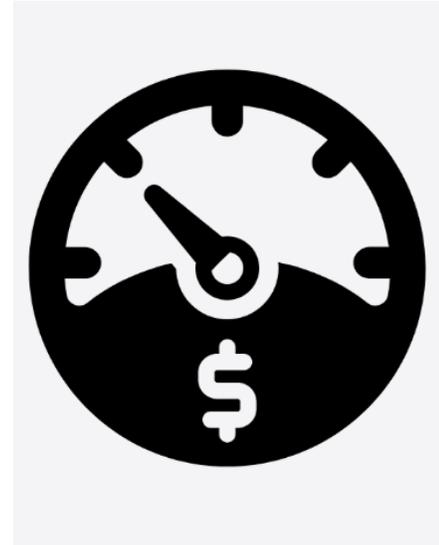
## Einordnung der Anwendungsfälle

- Bonitätsprüfung durch „Zukauf“ der Credit-Scores von Auskunftsteilen iSd § 152 GewO :
  - Auskunftspflicht zur “involvierten Logik” liegt zwar beim Unternehmen (Bank oder Telekom), ist aber praktisch durch die Wirtschaftsauskunftei (§ 152 GewO) zu erfüllen
- Bonitätsprüfung durch Credit-Scores, die das Telekom- bzw. Bankenunternehmen teilweise oder komplett eigenständig mit Daten hergestellt hat, die auch Auskunftsteilen gem. § 152 GewO zur Verfügung stehen
  - Auskunftspflicht zur “involvierten Logik” liegt beim Unternehmen (Bank oder Telekom)
- Bonitätsprüfung durch Credit-Scores, die das Telekom- bzw. Bankenunternehmen teilweise oder komplett eigenständig mit Metadaten oder Inhaltsdaten aus der eigenen Leistungserbringung hergestellt hat
  - Auskunftspflicht zur “involvierten Logik” liegt beim Unternehmen (Bank oder Telekom)
  - Schranken der Datennutzung durch sektorale Vorschriften (Fernmeldegeheimnis, Kommunikationsgeheimnis, Bankengeheimnis) sind zu beachten
  - „sensible Daten“ iSd Art 9 DSGVO dürfen nur bei Einwilligung oder gestz. Grundlage genutzt werden

# Bonitätsprüfung: „SCHUFA-Urteil“

- **EuGH Urteil C-634/21 vom 7.12.2023**
- Prüfung der Anwendbarkeit von **Art 22 DSGVO** zur „automatisierten Entscheidung“ auf „Creditscoring“
- Unterschiedliche Handlungen:
  - SCHUFA (Kreditauskunftei): Erstellung des Scoring-Werts
  - Bank: Entscheidung über Kreditvergabe auf Basis dieses Wertes
- EuGH: „Scoring“ ist eine von der DSGVO grundsätzlich verbotene „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ → sofern **maßgebliche Rolle bei Kreditgewährung**:

„[...]“, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter **Wahrscheinlichkeitswert** in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei **automatisiert erstellt wird**, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert **maßgeblich abhängt**, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein **Vertragsverhältnis** mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet.“
- Zentrales Kriterium: **Maßgeblichkeit!**
- Gilt nicht bei Entscheidung auf Basis weiterer Elemente oder bei ausreichender menschlicher Intervention (keine Pro-forma Einflussnahme!)



# Vielen Dank!



Abonnieren Sie unseren Newsletter und  
besuchen Sie uns unter: [www.researchinstitute.at](http://www.researchinstitute.at)

# Rechtliche Hinweise

**Dieses Dokument dient als Präsentationsunterlage, erstellt und bearbeitet von Heidi Scheichenbauer, David Schneeberger, Philipp Poindl, Christof Tschohl, Madeleine Müller, Andreas Czák**

## **Copyright:**

Die vorliegenden (elektronischen) Unterlagen wurden von den genannten Autor\*innen entwickelt. Wir dürfen Sie daher bitten, das geistige Eigentum im Sinne des Urheberrechts zu respektieren. Auch die Vervielfältigung der Unterlagen und Dateien, die kein veröffentlichtes Werk darstellt, ist nicht gestattet. Ohne schriftliche Genehmigung durch die AutorInnen dürfen weder die Unterlagen selbst noch einzelne Informationen daraus reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden.

## **Disclaimer:**

Dieses Dokument wurde auf Basis jener Informationen erstellt, die den Autor\*innen als für den Zweck des Dokuments relevant erschienen. Die Autor\*innen übernehmen jedoch keine Haftung/Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen. Die Angaben in diesem Dokument können von dem Empfänger nicht als Zusicherung oder Garantie verstanden werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich im Laufe der Zeit verändern oder zum Übergabezeitpunkt bereits verändert haben. Technische Änderungen vorbehalten.

**Kontakt:** [kontakt@researchinstitute.at](mailto:kontakt@researchinstitute.at)